

Ausschnitt der Statuten des Vereins Traditionsgemeinschaft Sieglanger

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Traditionsgemeinschaft Sieglanger“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck, Weingartnerstraße 76 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, jedoch hauptsächlich den Innsbrucker Stadtteil Sieglanger und dessen nähere Umgebung.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist derzeit nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung, Aufrechterhaltung und Weitergabe der Traditionen und der Gemeinschaftsstrukturen im und um den Stadtteil Sieglanger.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
Als ideelle Mittel dienen
 - a) Regelmäßiger Kontakt der Mitglieder untereinander, welcher die Gemeinschaftsstruktur und den Zusammenhalt im Stadtteil fördern und stärken soll.
 - b) Gemeinsame Sportveranstaltungen (unter anderem Ski-/ Rodelrennen, Bergwanderungen, Fußballturniere und die gemeinschaftliche Ausübung anderer Sportarten).
 - c) Die gemeinsame Ausrichtung von Vereinsfesten, Feiern, geselligen Zusammenkünften und sonstige Veranstaltungen.
 - d) Die Unterstützung, Förderung und Beratung von Mitgliedern sowie den anderen Bewohnern des Stadtteiles und dessen Umgebung, in unerwarteten Notlagen oder anderen Situationen, welche durch die Hilfe des Vereins und dessen Mitglieder verbessert werden können (z.B. Hilfeleistung nach Naturgewalten oder sonstigen schädlichen Ereignissen).
 - e) Die Zusammenarbeit mit den bestehenden Vereinen und Organisationen im Stadtteil wie unter anderem der Pfarre Maria am Gestade, dem Siedlerverein und der Freiwilligen Feuerwehr Wilten.
 - f) Informationsveranstaltungen für Mitglieder über Veränderungen und Neuerungen im Stadtteil.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Einnahmen der Vereinsfeste und Veranstaltungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zur jeweils nächsten Generalversammlung erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem / vereinschädigendem Verhalten verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der vom Vorstand beschlossenen diesbezüglichen Verordnungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen, außerordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.